

# **Satzung**

## **des Fördervereins Sumpfmühlenbad Hetzdorf e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Sumpfmühlenbad Hetzdorf e.V. und hat seinen Sitz in 09633 Halsbrücke, Ortsteil Hetzdorf.
2. Er wurde am 26.04.2006 in Hetzdorf gegründet und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Gesundheitspflege der Allgemeinheit sowie die Förderung und Pflege des Schwimmsports für Jedermann durch die Erhaltung und Nutzung des Freibades „Sumpfmühle“ in Hetzdorf.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Schwimmlehrgängen für die Allgemeinheit, als auch für die Kindereinrichtungen und Schulen der Gemeinde. Der Verein unterstützt und fördert darüber hinaus sportliche Übungen, Leistungen und Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und der Bevölkerung.
4. Zweck des Vereins ist weiterhin die Erhaltung des Freibades in seinen historischen Grenzen und in seiner Funktionalität als ein gesundheitspolitisches und kulturelles Element der Gemeinde.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
  - b) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre)
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein; fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen, Gesellschaften und Organisationen sein.
3. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), c) und d) mit je einer Stimme.
4. Mitglied im Verein kann Jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

5. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
8. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist;
  - Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - Ausschluss bei vereinschädigenden Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussentscheid ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussentscheid kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
  - den Tod des Mitgliedes
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
10. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung fest.

#### **§ 4**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand.

#### **§ 5**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist, wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Haushaltsvorschlag
  - Anträge
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

8. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
11. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
12. Jede satzungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) einem oder zwei Vereinsvorsitzenden
  - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 1 Jahr.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d.h. gerichtliche bzw. außergerichtliche Vertreter des Verein sind gemeinschaftlich einem Vereinsvorsitzenden unter a) und ein unter b) oder c) genanntes Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten sowie die Verwaltung des Vereinseigentums.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
10. Ein besonderer Vertreter kann bestellt werden.

## **§ 7**

### **Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für die Gesundheitspflege und die Förderung des Schwimmsports im Zusammenhang mit dem Freibad „Sumpfmühle“ im Ortsteil Hetzdorf zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.